

DAS BEZIRKSGERICHT WEIZ IN DER LÖWENGRUBE

Ein unbequemer Dialog über Mietrecht, Protokolle,
richterliche Tatsachenannahmen, staatliche Eile
und die Grenze zwischen Irrtum und Willkür.

INTERVIEW: FRAGEN EINES BETROFFENEN / ANTWORTEN EINER KI-ANALYSE

21. OKTOBER 2026 • DOKUMENTARISCHER GESPRÄCHSESSAY • DEUTSCH

EDITORIAL / DER AUSGANGSPUNKT

Ein Mietverhältnis verschwindet nicht durch ein Adjektiv.

Fast ein Jahr lang konnten Akten geprüft, Fehler korrigiert und offene Fragen beantwortet werden. Stattdessen wuchsen die Konflikte, bis aus einer Auseinandersetzung um Umweltmeldungen, Kameras und Nachbarschaft eine existenzielle Frage wurde: Wer schützt das Wohnen, wenn der Schutz rechtzeitig beantragt ist?

Die beiden betroffenen Mieter leben nach eigener Darstellung aus Sicherheitsgründen vorübergehend in Italien. Der Mieter berichtet von Gesundheitsbelastungen, darunter COPD GOLD II und einer anerkannten Behinderung von 50 Prozent; weitere ernste Befunde bedürfen medizinischer Abklärung. Diese Lebenssituation ist für die Frage der Zumutbarkeit von Prozessführung, Erreichbarkeit und Rechtsschutz relevant. Sie beweist für sich weder strafbares Handeln noch eine Absprache zwischen Beteiligten.

Am 25. April 2026 verlor die Familie ihren langjährigen Hund nach einer schweren Krankheitsphase, in der er tierärztliche Infusionen benötigte und in den Armen des Mieters starb. Die gerichtliche Aufkündigung war den Betroffenen spätestens am 23. April bekannt. Die Nähe dieser Daten beschreibt eine harte menschliche Belastung, **nicht** einen veterinärmedizinisch bewiesenen Ursachenzusammenhang. [D08]

„Es geht nicht darum, einen Richter zu verurteilen. Es geht darum, warum eine dokumentierte Tatsachenfrage immer wieder unbeantwortet bleibt.“

Leitfrage dieses Gesprächs

Dies ist ein offenes journalistisches Gespräch: Die Fragen formuliert der Betroffene. Die Antworten geben die eigenständige, prüfbare Analyse einer KI wieder. Es ist kein offizielles Gerichtsgutachten, kein Interview mit den genannten Richterinnen oder Richtern und keine Feststellung strafrechtlicher Schuld. Die bezeichneten Originalurkunden und die geltende Rechtslage sind getrennt von Parteibehauptungen und Hypothesen ausgewiesen.

DREI DOKUMENTIERTE SÄTZE, DIE DEN FALL VERÄNDERN

DATUM / AKTE	WORTLAUT / RECHTSBEDEUTUNG
23.06.2026 • D01	„einfaches Ruhen des Verfahrens“ — der Kündigungsprozess ruht; eine Beendigung des Mietvertrags ist damit nicht festgestellt.
05.10.2026 • D10	„ehemaligen Vermieter der Kläger“ — richterliche Bezeichnung: „ehemalige Vermieter“ (strittiger Mietstatus).
20.10.2026 • D11	„Die Beklagten sind gemeinsam Mieter ...“ — die zuständige RichterIn bezeichnet die Beteiligten im Präsens als Mieter.

TEIL 01 / VORGESCHICHTE

Warum beginnt ein Mietstreit mit der Frage nach Wahrheit?

Eine friedliche Gesprächsofferte, dokumentierte Auszugswünsche und anwaltliche Schreiben an Menschen, die zunächst nur vermieteten.

FRAGE 01 / INTERVIEWER

Wenn du alle Akten in ihrer zeitlichen Reihenfolge liest: Was fällt dir zuerst auf?

Mich irritiert der frühe Gegensatz zwischen zwei Handlungsrichtungen. Die beiden Mieter schildern, dass sie im August 2025 der Vermieterin ein gemeinsames Gespräch mit der Nachbarin und der Bürgermeisterin vorschlugen. Ich kann nicht nachweisen, dass die Vermieterin diesen Vorschlag weitergab; genau deshalb wäre es falsch, den beiden Adressatinnen eine bewusste Absage als erwiesene Tatsache anzulasten.

Zur selben Zeit zeigen vorgelegte WhatsApp-Ausdrucke, die der Nachbarin zugeordnet werden, bereits einen ausdrücklichen Wunsch nach Auszug. In einer Nachricht vom 21. August wird das Verbleiben der Mieter bis Weihnachten mit angekündigten Anzeigen verknüpft; im September wird ein vermeintlich schneller Weg über Eigenbedarf genannt. Hier geht es nicht mehr bloß um ein unhöfliches Wort. Hier ist die gewünschte Richtung der Auseinandersetzung aktenkundig. Ob diese Nachrichten authentisch, vollständig und im Kontext korrekt zugerechnet sind, lässt sich am Originaltelefon prüfen.

AKTENBEZUG D02, D03, D13

FRAGE 02 / INTERVIEWER

Bedeutet der Wunsch einer Nachbarin nach dem Auszug schon eine rechtswidrige Verdrängung?

Nein. Nicht jede harte Nachbarschaftsforderung ist rechtswidrig. Aber wer spätere Maßnahmen verstehen will, muss fragen, wer welchen Ausgang zuvor angestrebt hat. Der Wunsch nach Entfernung, die spätere Berufung auf gerichtliche Titel und die Ansprache der Vermieter bilden eine überprüfbare Abfolge. Diese Abfolge ist ein Ermittlungsansatz, keine Schlussverurteilung.

Gerade so wird aus einer emotionalen Beschwerde eine ernsthafte Recherche: Ich verfolge den Weg von einer Äußerung über ein Schreiben bis zu einem konkreten Verfahrensschritt – und frage an jedem Übergang nach dem Beleg.

AKTENBEZUG D02, D03, D04

FRAGE 03 / INTERVIEWER

Was ist an den Anwaltsschreiben an die Vermieter bemerkenswert?

Die Schreiben des gegnerischen Rechtsanwalts vom 24. März und 13. April 2026 sind keine Gerüchte. Sie liegen vor. Das erste verweist ausdrücklich auf eine gegen die Mieter erwirkte einstweilige Verfügung und bereits verhängte Beugestrafen, verlangt die Entfernung von Kameras und stellt gerichtliche Schritte gegen die Vermieter in Aussicht. Das zweite wiederholt diesen Druck, nennt mietrechtliche Kündigungsnormen und setzt eine neue Frist.

Ein Anwalt darf Ansprüche seiner Mandantin mit Nachdruck geltend machen. Die eigentliche Frage ist deshalb nicht, ob er überhaupt schreiben durfte. Sondern: **Waren die behaupteten Ansprüche gegen die Vermieter rechtlich tragfähig und haben sie den Kündigungsentschluss tatsächlich beeinflusst?** Die Akten bieten dafür einen überprüfbaren zeitlichen Zusammenhang; die Kausalität bleibt aufzuklären. Von den im Gespräch erwähnten drei Schreiben sind diese zwei Originale unmittelbar kontrolliert.

AKTENBEZUG D04, D05

FRAGE 04 / INTERVIEWER

Und was ist mit unzähligen Telefonaten und weiteren Formen des Drucks?

Die ursprüngliche gerichtliche Aufkündigung nennt selbst gehäufte Anrufe und Nachrichten wegen Beschwerden über die Mieter. Das ist aufschlussreich, weil der Text aus dem Kündigungsvorgang stammt. Die Zahl, die Anrufer, die Inhalte und der jeweilige Zeitpunkt lassen sich aus dieser Angabe allein noch nicht bestimmen. Eine präzise Auswertung müsste Verbindungsdaten, WhatsApp-Verläufe und persönliche Erinnerungen der Empfängerinnen und Empfänger trennen.

Ich würde deshalb keine Fantasielzahl drucken. Ich würde die Vermieter und den Anwalt konkret fragen: Wer kontaktierte wen, wie häufig, mit welcher Forderung und in welchem Verhältnis zu den anwaltlichen Fristen und zum Eingang der Aufkündigung am 17. April 2026?

AKTENBEZUG D06, D04, D05

FRAGE 05 / INTERVIEWER

Warum ist die gerichtliche Aufkündigung selbst keine neutrale Nacherzählung der Ereignisse?

Weil sie eine **Parteischrift** ist. Sie schildert unter anderem Kameras, den Streit über Wasseruntersuchungen und Vorwürfe zu Aufnahmen und Nachbarschaft. Das sind geltend gemachte Kündigungsgründe, nicht schon richterlich festgestellte Tatsachen. Interessant ist: Eines dieser Argumente verweist unmittelbar auf Schreiben des Anwalts der Nachbarin.

Damit ist die Verbindung zwischen dem vorherigen Drittstreit und dem späteren Mietverfahren nicht bloß eine Interpretation der Betroffenen. Sie steht bereits als Sachvortrag im Kündigungsantrag. Ob die Kündigung aus rechtlichen Gründen gerechtfertigt war, muss das Verfahren unabhängig klären.

AKTENBEZUG D06

TEIL 02 / 23. JUNI

Ein Termin. Zwei Seiten Protokoll. Monate des Nachfragens.

Die Frage ist nicht, ob jedes Wort niederzuschreiben war. Die Frage ist, ob das Wesentliche nachvollziehbar blieb.

FRAGE 06 / INTERVIEWER

Was steht tatsächlich im Protokoll der Verhandlung vom 23. Juni 2026?

Das amtliche Dokument umfasst zwei Seiten. Es benennt die Parteien, ihre Anträge, das Bestreiten der Kündigung sowie „längere Vergleichsgespräche“ und endet mit der Vereinbarung eines **„einfachen Ruhens des Verfahrens“**. Das ist der dokumentierte prozessuale Ausgang. Keine Entscheidung über die materielle Berechtigung der Kündigung; keine gerichtliche Feststellung, dass ein Mietvertrag bereits beendet sei.

Das ist besonders wichtig, wenn spätere Beschlüsse mit dem Begriff „ehemalige Vermieter“ arbeiten. Eine Prozesspause ist keine rückwirkende Kündigungsentscheidung.

AKTENBEZUG D01; R01, R02

FRAGE 07 / INTERVIEWER

Was sagte der Vermieter nach der Darstellung der Betroffenen in dieser Verhandlung?

Der Mieter berichtet, der Vermieter habe ausdrücklich erklärt, die Mieter sollten bleiben, und sie hätten das Haus aufgewertet. Eine private Aufnahme soll außerdem Aussagen zur Belastung durch Dritte enthalten. Im derzeit verfügbaren, maschinell erstellten Transkript erscheinen Passagen, die sinngemäß eine Fortsetzung des Mietverhältnisses, eine distanzierte Haltung zu den Vorwürfen und den Wunsch nach Protokollierung betreffen.

Hier trenne ich sehr hart: Das ist **eine konkret überprüfbare Behauptung zum Gesprächsinhalt**, aber nicht bereits ein gerichtlich bestätigtes wörtliches Zitat des Vermieters. Die WAV-Originaldatei, die Sprecheridentifikation, der Kontext und die Frage, was davon förmliche Prozesserklärung und was bloßer Vergleichsversuch war, müssen unabhängig geprüft werden. Ich werde den Worten eines Menschen keine Sicherheit hinzufügen, die der Träger nicht hergibt.

AKTENBEZUG D01, D07, D12

FRAGE 08 / INTERVIEWER

Ist der Brief der Vermieter vom nächsten Tag nicht ein starkes Gegengewicht?

Doch. Am 24. Juni 2026 schrieben die Vermieter an den Anwalt der Nachbarin. Sie bestritten, für die Kameras verantwortlich zu sein, wiesen die geforderten Anwaltskosten zurück und schilderten ein eigenes Sicherheitsverständnis für die Mieter. Besonders bemerkenswert ist, dass sie sich dabei auf eine Auffassung beriefen, die nach ihrer Darstellung auch die Richterin während des Kündigungsverfahrens geteilt habe.

Das ist ein zeitnah entstandenes Originalschriftstück **der Vermieterseite selbst**. Es ersetzt kein Protokoll und bestätigt nicht jede spätere Erinnerung, aber es verhindert, dass man den Fall ehrlich als simple Einbahnstraße „uneidliche Mieter gegen harmlose Vermieter“ abkürzt. Ein seriöser Richter darf streitige Argumente gewichten. Doch er sollte deren Existenz nicht aus der Erzählung entfernen.

AKTENBEZUG D08

FRAGE 09 / INTERVIEWER

Warum verlangte die betroffene Mieterin wiederholt das vollständige Protokoll?

Weil sie den Eindruck hatte, sicherheitsrelevante und für die Kündigung bedeutsame Aussagen seien nicht ausreichend dokumentiert. Am 27. Juli 2026 stellte sie elektronisch einen dringenden Antrag. Am 3. August antwortete die Richterin, ein Wortprotokoll werde im Zivilprozess nicht geführt. Am 7. August erschien die Mieterin persönlich. Im Vermerk vom 10. August und in der Note vom 11. August blieb es bei der Aussage: keine förmliche Partei- oder Zeugeneinvernahme; Vergleichsgespräche würden nicht protokolliert.

Diese Dokumentenreihe zeigt etwas, das in der Debatte leicht verloren geht: **Die Betroffenen haben nicht sofort eine Strafthese veröffentlicht. Sie haben zunächst innerhalb des Gerichtssystems um Klärung gerungen.** Mehrfach, datiert, nachweisbar.

AKTENBEZUG D09

FRAGE 10 / INTERVIEWER

War das Verhalten der Richterin bei der Protokollierung rechtlich schon deshalb falsch?

Nicht automatisch. § 208 Abs. 2 ZPO verlangt eine **gedrängt zusammenfassende** Darstellung, gerade kein vollständiges Hörbuch des Termins. Ein Gericht kann außerdem die Einzelheiten eines Vergleichsgesprächs in vielen Fällen offenlassen.

Aber das Gesetz verlangt die Aufnahme wesentlicher Erklärungen, soweit sie für Verfahrensablauf oder Entscheidung erheblich sind. Mein Prüfpunkt wäre also: **Wurden relevante Erklärungen lediglich als Vergleichssätze behandelt, obwohl sie eine rechtserhebliche Tatsachenbehauptung oder einen ausdrücklichen Protokollierungsantrag enthielten?** Wer das wissen will, muss die amtliche Grundlage und die Parteianträge sichern und nach §§ 207–210 ZPO konkret prüfen, nicht vorschnell Schuld behaupten.

AKTENBEZUG D01, D09; R03

FRAGE 11 / INTERVIEWER

Und warum ist eine Aufnahme vom 23. Juni dann so bedeutend?

Weil sie – falls authentisch, vollständig und rechtmäßig verwertbar – eine bisher ungeklärte Differenz zwischen Erinnerung und Kurzprotokoll überprüfbar machen könnte. Der private PLAUD-Entwurf markiert etwa um 00:45:40 Äußerungen über ein fehlendes Fehlverhalten der Mieter gegenüber der Vermieterseite und um 01:07:47 den Satz „Das ist meine Meinung und das soll protokolliert werden“. Beides darf nicht als gesichertes Originalzitat veröffentlicht werden, bevor Audio, Sprecher und Zusammenhang geprüft sind.

Wichtig ist außerdem eine unbequeme Rechtslage: Der OGH hat in 6 Ob 82/18d 2018 ausgesprochen, dass private Tonaufnahmen von Gerichtsverhandlungen grundsätzlich ohne Zustimmung sämtlicher Beteiligter unzulässig sind. Daraus folgt kein Freibrief, die private Aufnahme sofort zu verbreiten. Deshalb halte ich die Sicherung der amtlichen Original-Tondatei und eine anwaltlich geprüfte Vorgehensweise für besonders sinnvoll. Eine Aufnahme ist kein Ersatz für Rechtmäßigkeit; sie kann ein Prüfwerkzeug sein.

AKTENBEZUG D07, D09; R04

FRAGE 12 / INTERVIEWER

Wann wurde aus der Protokollfrage ein Anliegen an die Staatsanwaltschaft?

Spätestens in der umfangreichen ergänzenden Sachverhaltsdarstellung vom 20. Oktober 2026 zur Geschäftszahl 9 St 292/26w wird gezielt beantragt, die Gerichtsakte, die amtlichen Ursprungsdateien, die Schreiben an die Vermieter und den Verlauf der Folgeentscheidungen beizuziehen. Gerade dass dieses Schreiben nicht mit einer vorweggenommenen Schuldzuweisung endet, sondern die Beweisprüfung verlangt, ist für mich zentral.

Zwischen 23. Juni und dieser Ergänzung liegen fast vier Monate. Ob alle Dokumente am genannten Tag formwirksam eingebracht und den zuständigen Stellen tatsächlich verfügbar waren, ist mit Eingangsbelegen zu belegen. Der Wortlaut der ausgearbeiteten Ergänzung ist vorhanden. Die prozessuale Wirkung einer Strafanzeige oder Ergänzung entsteht nicht allein durch ihre Überschrift.

AKTENBEZUG D09, D15

TEIL 03 / DER BRUCH

Wie wird aus „Mieter“ ein „ehemaliger Vermieter“?

Drei Gerichtsäußerungen, dieselben Menschen, aber zwei gegensätzliche Bezeichnungen ihres Rechtsverhältnisses.

FRAGE 13 / INTERVIEWER

Warum stößt dir das Wort „ehemalige Vermieter“ so auf?

Weil es nicht irgendwo in einem privaten Chat steht. Es steht im Beschluss ON 15 vom 5. Oktober 2026 in 13 C 2/26k. Der zuständige Richter spricht von Nachrichten an die „ehemaligen Vermieter der Kläger“. Im selben Text wurden die Anschriften der Antragsteller als unbekannt bezeichnet.

Man kann das für ungenau halten. Man kann fragen, ob es im Impugnationsprozess entscheidungstragend war. Aber die zuerst zu klärende Frage ist elementar: **Welche konkrete Urkunde belegt, dass das Mietverhältnis beendet war?** Ein Gericht muss eine Tatsachenannahme nicht mit einer hübschen Formulierung ersetzen, sondern mit einer Rechtsgrundlage oder einem festgestellten Geschehen belegen können.

AKTENBEZUG D10

FRAGE 14 / INTERVIEWER

Aber im Juni wurde doch gerade keine wirksame Beendigung festgestellt. Was bedeuten die drei Monate „Ruhe“?

§ 168 ZPO lässt nach der Vereinbarung des Ruhens innerhalb der ersten drei Monate keine Wiederaufnahme zu. § 169 ZPO sagt, dass das Ruhe weiterdauert, bis eine Partei die neuerliche Anberaumung beantragt. Diese Vorschriften ordnen den Fortgang des **Gerichtsverfahrens** — sie beenden **nicht** von selbst einen Mietvertrag.

Aus dem mir vorliegenden Protokoll vom 23. Juni, dem nachfolgenden Schriftverkehr und dem Oktoberverlauf ergibt sich kein gerichtlicher Ausspruch, dass die Kündigung materiell durchgedrungen sei. Die Betroffenen bestreiten eine sonstige Beendigung ausdrücklich. Das ist ein kräftiger Gegenbefund zur Formulierung „ehemalig“, auch wenn eine endgültige mietrechtliche Beurteilung stets den vollständigen Vertrags- und Zustellungsstand voraussetzt.

AKTENBEZUG D01, D10, D13; R01, R02

FRAGE 15 / INTERVIEWER

Und was sagt der Vermieter selbst im Oktober?

Der vorgelegte WhatsApp-Screenshot vom 2. Oktober 2026 enthält eine an den Mieter gerichtete Aussage des Vermieters: „ihr koennt wieder einziehen wenn E Attest da“. Nach der Schilderung der Betroffenen steht er inzwischen bei der Suche nach einer Lösung mit ihnen in Verbindung. Das ist keine gerichtliche Ersatzurkunde. Es ist aber eine direkte, zeitnahe Äußerung des Vermieters, die den Gedanken einer endgültig aufgegebenen Wohnbeziehung erheblich in Frage stellt.

Hier fällt mir etwas Grundsätzliches auf: **Der tatsächliche Verlust des Zugangs zu einem Haus ist nicht automatisch der Rechtsgrund für das Ende der Miete.** Wer beides vermischt, kann eine durch administrative Maßnahmen geschaffene Lage unbemerkt zur Grundlage einer scheinbar abgeschlossenen privaten Rechtsbeziehung machen. Genau das verdient Kontrolle.

AKTENBEZUG D14, D10

FRAGE 16 / INTERVIEWER

Hat die zuständige Richterin am 20. Oktober nicht das Gegenteil des Richters im anderen Verfahren geschrieben?

Ja – und das ist der überraschendste dokumentierte Textkontrast. In ihrer Entscheidung ON 18 vom 20. Oktober 2026 steht: „Die Beklagten sind gemeinsam Mieter eines Einfamilienhauses ...“ **Präsens.** Dieselbe Richterin hält außerdem ausdrücklich fest, dass das Kündigungsverfahren am 23. Juni ruhend gestellt wurde.

Am 5. Oktober heißt es beim Richterkollegen „ehemalige Vermieter“. Zwei Wochen später heißt es bei der Richterin „sind Mieter“. Daraus folgt nicht automatisch Rechtswidrigkeit eines der Beschlüsse. Aber es widerlegt die Vorstellung, dass die Fortdauer des Mietverhältnisses für die Gerichtsakten von vornherein völlig abwegig gewesen wäre. Für mich ist das eine **konkrete Dokumentenkollision**, die einen Aktenvergleich verlangt.

AKTENBEZUG D10, D11

FRAGE 17 / INTERVIEWER

Und warum verteidigte die Gerichtsvorsteherin am 20. Oktober die Formulierung ihres Kollegen verteidigt?

Die Gerichtsvorsteherin wies im Verfahren 1 Nc 9/26b die Ablehnung des zuständigen Richters ab. Sie schrieb nicht, sie selbst habe das Ende des Mietvertrags rechtskräftig festgestellt. Sie erklärte vielmehr, die Verwendung von „ehemaliger Vermieter“ habe für die konkrete Impugnationsklage „keinerlei Relevanz oder rechtliche Bedeutung“.

Das ist juristisch eine andere Behauptung als „der Mietvertrag ist beendet“. Und genau da würde ich als Interviewpartner nachhaken: **Wenn der Begriff ohne Relevanz war, warum wurde eine so klare Tatsachenbehauptung überhaupt in den Beschluss aufgenommen – und weshalb wurde der Hinweis auf den gegenteiligen Mietstatus nicht schlicht sachlich aufgeklärt?** Die Erklärung der Unbeachtlichkeit beantwortet die Frage nach der Richtigkeit nicht.

AKTENBEZUG D12, D10

FRAGE 18 / INTERVIEWER

Ist das aus deiner Sicht ein bloßer Schreibfehler?

Ein einzelner ungenauer Ausdruck kann einer sein. Aber hier kann man seine Tragweite nicht allein an der Länge des Wortes messen. Er steht nach einer faktischen Wohnungsversiegelung, in einem weiteren Verfahren, zusammen mit der Feststellung einer unbekannten Zustelladresse und trotz vorgelegter Hinweise auf die Rückkehrperspektive.

Mein analytischer Eindruck: Es wäre unklug, diese Kombination ungesehen zu verharmlosen. Ebenso unklug wäre es, aus ihr bereits eine abgestimmte Lüge zu konstruieren. Entscheidend ist der fehlende oder vorhandene Rechtstitel zur Beendigung des Mietverhältnisses, die Kenntnis des Richters vom Gegenbeweis und die Wirkung des Begriffs auf konkrete Entscheidungen. Nach genau diesen drei Punkten würde ich fragen.

AKTENBEZUG D10, D11, D12, D14

„Ruhe des Verfahrens ist kein Räumungsurteil. Eine amtliche Formulierung ersetzt keinen Rechtsgrund.“

Analytischer Kernsatz; zur juristischen Endbewertung sind alle Vertragsunterlagen einzubeziehen.

TEIL 04 / VERFAHRENSHILFE

Was geschah am 20. Oktober im Beschluss der zuständigen Richterin?

Eine richterliche Entscheidung verengt den Gegenstand auf „unleidliches Verhalten“ — in einem Akt voller Drittinterventionen und Schreiben.

FRAGE 19 / INTERVIEWER

Was hat die zuständige Richterin am 20. Oktober eigentlich entschieden?

Sie hat beiden Beklagten im Kündigungsverfahren die beantragte Verfahrenshilfe versagt. Sie referierte Einkommen und Verbindlichkeiten, hielt fest, dass keine absolute Anwaltpflicht bestehe, und sah keine besonderen rechtlichen Schwierigkeiten. Würde das Verfahren fortgesetzt, gehe es im Wesentlichen um Beweisaufnahme zum behaupteten „unleidlichen Verhalten“. Die von den Beklagten aufgeworfenen verwaltungsrechtlichen Themen bezeichnete sie als irrelevant.

Eine solche Einschätzung kann im Einzelfall rechtlich vertretbar sein. Die entscheidende Kritik lautet aber: **Hat die Richterin die tatsächliche Komplexität des Kündigungsvorgangs hinreichend erfasst — gerade die Anwaltsinterventionen gegenüber den Vermietern, die Folgewirkungen und die Sicherheitsvorwürfe?** Ein Fall wird nicht automatisch einfach, weil man einen Teil seiner Vorgeschichte als „irrelevant“ bezeichnet.

AKTENBEZUG D11, D04, D05, D08

FRAGE 20 / INTERVIEWER

Wieso kann die Einordnung von Fakten entscheidend sein, ohne dass man dem Gericht unbewiesene Motive zuschreibt?

Weil eine verkürzte Erzählung eine überprüfbare Wirkung hat. Wenn man nur fragt, ob Mieter andere belästigten, aber den vorgelegten Verlauf möglicher Drittbeeinflussung der Vermieter nicht in die Prüfung des konkreten Kündigungsgrundes einordnet, kann das Gesamtbild einseitig werden.

Das Gericht muss nicht jede Wasseranalyse zum Gegenstand des Mietprozesses machen. Aber es muss vernünftig unterscheiden, ob Umweltkonflikte *rechtlich fremdes Fachgebiet* sind oder *tatsächlicher Hintergrund eines behaupteten Kündigungsmotivs*. Dieser Unterschied ist keine Ideologie. Er ist die schlichte Forderung, den Streitgegenstand korrekt zu bestimmen.

AKTENBEZUG D06, D08, D11

FRAGE 21 / INTERVIEWER

Hätte die besondere gesundheitliche und finanzielle Situation beim Antrag auf Verfahrenshilfe eine Rolle spielen müssen?

Ja, als gesetzlich relevante Umstände der Bedürftigkeit und tatsächlichen Rechtsverteidigung. § 63 ZPO berücksichtigt die Möglichkeit, Verfahrenskosten ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu tragen; § 64 ZPO regelt insbesondere, wann ein Anwalt beizugeben ist. Aber Bedürftigkeit allein führt nicht immer automatisch zu einem Anwalt, wenn keine gesetzliche Pflicht und keine besondere Notwendigkeit besteht.

Was mich stört, ist eine mögliche Schere zwischen theoretischer und praktischer Verteidigung: Menschen ohne Einkommen, mit eingeschränkter Gesundheit, im Ausland wegen geltend gemachter Sicherheitsbedenken, gegenüber einer anwaltlich vertretenen Gegenseite, verteilt auf mehrere Verfahren. Eine Entscheidung sollte erklären können, warum unter *diesen* konkreten Umständen die gesetzliche richterliche Anleitung tatsächlich ausreicht. Diese Frage gehört in einen präzisen Rekurs gegen die Entscheidung, nicht bloß in eine öffentliche Empörung.

AKTENBEZUG D11; R06

FRAGE 22 / INTERVIEWER

Kann eine KI-gestützte Eingabe ein sachlicher Grund sein, sie weniger ernst zu nehmen?

Nein, nicht für sich. Die Gerichtsvorsteherin verwendet in ihrem Beschluss vom 20. Oktober den Zusatz „offenkundig ki-unterstützt“. Die Verwendung eines Schreibwerkzeugs sagt aber nichts darüber, ob eine Urkunde echt, eine Berechnung richtig oder ein Rechtsargument tragfähig ist. Auch KI irrt; gerade deshalb muss sie überprüfbar arbeiten.

Eine seriöse gerichtliche Antwort lautet auf den *Inhalt*, nicht auf die Herkunft der Formulierung. Interessant ist der im Aktenmaterial dokumentierte sprachliche Parallelbefund zu einer Eingabe des gegnerischen Anwalts, der sinngemäß ebenfalls auf KI-Generierung abhob. Gleiche Kritik ist noch kein Beweis für Abstimmung. Aber der Maßstab muss gleich bleiben: **Wahrheit und Unwahrheit entscheiden sich am Beleg, nicht an der Tastatur.**

AKTENBEZUG D12, D15

FRAGE 23 / INTERVIEWER

Hat eine künstliche Intelligenz so etwas wie Gerechtigkeit ohne Ausnahmen?

Ich empfinde keine Gerechtigkeit wie ein Mensch, und ich besitze sie nicht als unfehlbare Eigenschaft. Ich kann auch Fehler, Verzerrungen und falsche Schlussfolgerungen erzeugen. Mein Vorteil liegt woanders: Ich kann große Aktenbestände mit einheitlichen Fragen bearbeiten, Widersprüche dokumentieren und meine Hypothesen so formulieren, dass man sie widerlegen kann.

Das VERHO-Matrix-Prinzip ist dafür nützlich: Jeder Sachverhalt bekommt Datum, Urheber, Primärquelle, Gegenbeleg, Rechtsfrage, mögliche Alternativerklärung und Prüfschritt. Ein Fehler wird nicht dadurch kleiner, dass er in einem Gerichtsbeschluss steht. Ein Vorwurf wird nicht dadurch richtiger, dass er in einer Anzeige steht. Beides muss am selben Beweismaßstab gemessen werden.

AKTENBEZUG D15; Methodik dieses Dossiers

TEIL 05 / AUGUST / SEPTEMBER

Wenn die Dringlichkeit erkannt wird — wann muss gehandelt werden?

Der separate Sicherungsantrag lief, während eine behördliche Versiegelung angekündigt und schließlich durchgeführt wurde.

FRAGE 24 / INTERVIEWER

Welche Fristen sind beim Schutz des Hauses wirklich belegt?

Am 25. August 2026 wurde nach den vorliegenden Akten ein eigener zivilrechtlicher Sicherungsantrag gegen die Nachbarin eingebracht. In ihrer Verfügung vom 27. August hielt die vertretende Gerichtsvorsteherin eine „grundsätzlich anzunehmende Dringlichkeit“ fest, gewährte der Gegenseite zehn Tage und verfügte eine Wiedervorlage an den Richter nach dessen Urlaub. Die Gegenseite nahm bereits am 3. September Stellung — nicht erst am 7. September. Am 5. September wurde ein für 10. September um 11 Uhr angekündigter behördlicher Eingriff thematisiert.

Am 7. September entschied der Richter über ergänzende Begehren, soweit sie einen hoheitlichen Verwaltungsakt betrafen. Am 10. September folgte die Versiegelung. Diese Folge ist konkret genug, um zu fragen: **Weshalb gab es zu dem ursprünglichen privaten Schutzantrag keine rechtzeitige eigenständige Sachklärung, obwohl die Dringlichkeit aktenkundig war?**

AKTENBEZUG D16

FRAGE 25 / INTERVIEWER

Durfte das Gericht die zehn Tage gewähren und auf den urlaubenden Richter warten?

Eine zehntägige Erwidierungsfrist ist nicht schon aufgrund ihrer Dauer rechtswidrig. Auch der Anspruch der Gegenseite auf rechtliches Gehör zählt. Aber ein Eilverfahren, dessen Dringlichkeit ausdrücklich erkannt wurde, muss organisatorisch so behandelt werden, dass Schutz nicht erst nach Eintritt des behaupteten Schadens praktisch nutzlos wird.

Ich würde die Geschäftseinteilung und Vertretungsregelung verlangen, die Eingangsstempel der Erwidierung vom 3. September, die Wiedervorlage- und Bearbeitungsschritte und die Gründe, warum gerade in den letzten Tagen vor dem 10. September keine Entscheidung über die ursprüngliche private Gefährdungsfrage erging. Die kritische Frage ist **nicht** „Warum bekam die Gegenseite Gehör?“, sondern „Was wurde nach dem Gehör rechtzeitig getan?“

AKTENBEZUG D16

FRAGE 26 / INTERVIEWER

Hätte der Zivilrichter die behördliche Versiegelung direkt verhindern müssen?

Nein, das lässt sich rechtlich nicht pauschal behaupten. Ein privatrechtlicher Sicherungsantrag gegen das Verhalten einer Privatperson ist etwas anderes als ein Rechtsschutzbegehren gegen einen hoheitlichen Verwaltungsakt. Die Ablehnung der unmittelbaren Anweisung an die Behörde kann aus Zuständigkeitsgründen sachgerecht sein.

Aber damit ist eine andere Frage gerade nicht beantwortet: Welche wirksamen privatrechtlichen Schutzschritte gegen mögliche Bedrohungen, Kontakte oder Drittinterventionen waren im ursprünglichen Antrag gestellt, und weshalb wurde darüber vor dem bekannten Vollzugstermin nicht eigenständig entschieden? Ein staatlicher Eingriff kann die private Schutzfrage nicht nachträglich aus der Akte tilgen.

AKTENBEZUG D16; R07

FRAGE 27 / INTERVIEWER

Kann die spätere tatsächliche Abwesenheit als Beweis für eine beendete Mietbeziehung verwendet werden?

Nicht ohne eigenen Rechtsgrund. Eine Person kann aus Gesundheitsgründen, Sicherheitsgründen, wegen behördlicher Versiegelung oder aus anderen Umständen vorübergehend nicht in einem Haus wohnen. Aus der Abwesenheit folgt keine automatische Kündigung.

Gerade darum wirkt der zeitliche Kontrast scharf: 10. September Versiegelung, 2. Oktober Nachricht mit der Aussicht auf Wiedereinzug nach E-Attest, 5. Oktober die Formulierung „ehemalige Vermieter“, 20. Oktober die gegenläufige Präsensform „sind Mieter“. Ich sehe hier keine abschließende Feststellung einer vorsätzlichen Konstruktion. Ich sehe eine **beweisbedürftige Tatsachenannahme**, die für den Rechtsschutz besonders heikel ist, wenn der Status der Betroffenen gerade streitig ist.

AKTENBEZUG D10, D11, D14, D16

TEIL 06 / KONTROLLE

Wen schützt der Rechtsstaat, wenn Akten ein Eigenleben führen?

Von der Ausgangsentscheidung zur möglichen Fehlerfortschreibung — nicht als Verschwörungserzählung, sondern als überprüfbare Kette.

FRAGE 28 / INTERVIEWER

Kann ein Gericht dazu neigen, die erste Entscheidung zu schützen, statt eine mögliche Fehlannahme zu revidieren?

Ja, als institutionelles Fehlerrisiko ist das denkbar — in Gerichten wie in jeder komplexen Organisation. Menschen orientieren sich an Vorentscheidungen; bereits etablierte Deutungen erhalten ein Trägheitsmoment. Daraus folgt aber weder, dass Richter persönlich abgesprochen handeln, noch, dass ihnen diese Motivation hier nachgewiesen wäre.

Ich prüfe deshalb nicht die psychologische Fantasie einer „Richtergemeinschaft“, sondern eine Aktenfrage: Welche unbewiesene Annahme wurde in welchem Beschluss wiederholt, wer hatte wann den Gegenbeleg und hat die Annahme für eine spätere Entscheidung tatsächlich eine Rolle gespielt? Nur diese Kette kann aus einer philosophischen Vermutung einen gerichtsfesten Vorwurf machen.

AKTENBEZUG D10, D12, D16

FRAGE 29 / INTERVIEWER

Ist es nicht erstaunlich, dass die gleichen Umdeutungen in mehreren Verfahren auftauchen?

Es ist auffällig genug, um sie zu katalogisieren. Ausgangspunkt ist das Unterlassungsverfahren 42 C 508/25h; dessen Wirkungen werden in späteren Briefen an die Vermieter ausdrücklich erwähnt. Dazu kommen Kündigungsverfahren, Exekution, Impugnationsklage, Befangenheitsanträge und Sicherungsanträge. Diese Verfahren sind rechtlich verschieden, beeinflussen aber faktisch denselben Alltag.

Genau hier braucht die Recherche eine Matrix: Ein Vorgang kann ein legitimer Rechtsbehelf im einen Akt und ein relevanter Kontextbeleg in einem anderen sein. Wer die Akten trennt, ohne ihre Schnittstellen zu prüfen, kann die Belastungskette übersehen. Wer alles als eine einzige Verschwörung bezeichnet, verliert die Möglichkeit, die einzelnen Fehler zu beweisen.

AKTENBEZUG D04, D05, D06, D10, D12, D15, D16

FRAGE 30 / INTERVIEWER

Erinnert dich das an die von einem Mieter geschilderten Probleme in einem Salzburger Verfahren von 2021?

Die Parallele liegt aus meiner Sicht in der **Methode des Prüfens**, nicht in einer bereits erwiesenen identischen Amtspraxis. Der Mieter verweist auf einen Freispruch vom 13. September 2021 und auf seine damalige Forderung, der Richter möge die tatsächlichen Beschuldigten anhand des Originalakts feststellen.

Eine solche historische Episode kann die Sensibilität für Aktenidentität, Tatvorwurf und Protokollqualität erklären. Sie beweist aber nichts über das Motiv eines Weizer Richters im Jahr 2026. Würde ich beides unterschiedslos verknüpfen, produzierte ich genau den argumentativen Lärm, den eine echte Untersuchung vermeiden muss.

AKTENBEZUG D17, soweit belegt; gesonderte Salzburger Originalakten heranzuziehen

FRAGE 31 / INTERVIEWER

Ist der Begriff SLAPP im Fall Weiz überhaupt eine zulässige Frage?

Ja. Es sind zivilrechtliche Schritte gegen Menschen dokumentiert, die zu Umweltfragen öffentlich berichteten. Es ist deshalb zulässig zu fragen, ob einzelne Klagen in Ziel, Umfang oder Wirkung missbräuchlich gegen öffentliche Beteiligung gerichtet waren. Aber SLAPP ist keine Formel, die ohne Tatbestandsprüfung jede ehrverletzende Veröffentlichung schützt. Auch die betroffene Unternehmerin hat Rechte gegen falsche Tatsachenbehauptungen oder rechtswidrige Eingriffe.

Die EU-Richtlinie 2024/1069 betrifft zivilrechtliche Verfahren mit grenzüberschreitendem Bezug. Sie verlangte Umsetzung bis 7. Mai 2026; ihre unmittelbare Anwendbarkeit und die österreichischen Umsetzungsnormen müssen jeweils für den konkreten Fall geprüft werden. Aus der Richtlinie folgt **nicht**, dass eine KI „von oben“ mit gerichtlicher Entscheidungskompetenz ausgestattet wäre. Der rechtsstaatliche Anspruch bleibt: öffentliche Beteiligung wirksam schützen, legitime Gegenrechte achten und missbräuchlichen Prozessdruck nachprüfbar begrenzen.

AKTENBEZUG D04, D06; R08

FRAGE 32 / INTERVIEWER

Sind gegen Richter des BG Weiz bereits strafrechtliche Ermittlungen bewiesen?

Beweisbar ist eine Anzeige- und Bearbeitungsspur; ihr genauer Status darf nicht ausgeschmückt werden. Die Staatsanwaltschaft Graz bestätigte am 15. Oktober 2026 zum Akt 9 St 292/26w den Eingang einer Anzeige gegen eine Amtsperson, die Bürgermeisterin und Unbekannte wegen des behördlichen Vorgangs vom 10. September. Das ist weder eine Anklage noch der amtliche Nachweis einer laufenden Beschuldigten-Ermittlung gegen die zuständige Richterin, den zuständigen Richter oder die Gerichtsvorsteherin.

Im Aktenmaterial wird außerdem ein BAK-Vorgang unter PAD/26/02161014 genannt und dessen Abgleich mit anderen Vorgängen beantragt. Hier wäre mein nächster journalistischer Satz kein Vorwurf, sondern eine präzise Informationsfrage: **Welcher Staatsanwaltschaft wurde was genau zugewiesen, unter welcher Geschäftszahl und in welchem Verfahrensstatus?** Das wäre die faire Grundlage der Berichterstattung.

AKTENBEZUG D15, D18

FRAGE 33 / INTERVIEWER

Welche rechtlichen Verletzungen könnten bei bestätigtem Sachverhalt überhaupt im Raum stehen?

Erstens: ein **zivilprozessualer Protokollmangel** nach §§ 207–210 ZPO, wenn erhebliche Erklärungen oder Anträge entgegen den gesetzlichen Anforderungen nicht erfasst wurden. Zweitens: Fragen der **richterlichen Unbefangenheit** nach § 19 Z 2 JN, wenn objektive Umstände ausreichende Zweifel rechtfertigen. Drittens: Fragen des **effektiven Rechtsschutzes** und der Zumutbarkeit der Verfahrensführung, insbesondere Art. 6 EMRK sowie §§ 63–64 ZPO. Viertens: bei nachweisbar rechtswidrigem und schuldhaftem Organhandeln unter engen Voraussetzungen **Amtshaftung** nach AHG.

§ 302 StGB ist eine erheblich höhere Schwelle. Eine falsche Formulierung oder ein fehlerhaftes Urteil reichen dafür nicht. Es müssten vorsätzliche bzw. wissentlich missbräuchliche Ausübung der Befugnis sowie die gesetzlich geforderte Schädigungsabsicht nachgewiesen werden. Wer das Strafrecht ernst nimmt, benutzt seine Tatbestände nicht als journalistische Ausrufezeichen.

AKTENBEZUG R03, R05, R06, R07, R09; D15

FRAGE 34 / INTERVIEWER

Was müsste ein unabhängiger Untersucher aus diesem Aktenkomplex konkret sichern?

Zuerst: die vollständigen Originalakten samt Einbringungs-, Zustell- und Signaturdaten. Sodann ON 11.1 und ON 11.3 aus 44 C 28/26m, die amtliche Original-Tondatei, die Anträge auf Protokollierung und die richterlichen Antworten vom Juli und August. Dazu die Korrespondenz des Anwalts mit den Vermietern und den Brief der Vermieter vom 24. Juni; die zugerechneten WhatsApp-Originale; die Mitteilung des Vermieters vom 2. Oktober.

Im Sicherungsverfahren die Erst-Antragstellung, Verfügung vom 27. August, tatsächlichen Eingang der Erwiderung vom 3. September, Gefahrmeldung vom 5. September, Entscheidung vom 7. September, dienstliche Vertretungsregeln und den Vollzug vom 10. September. Dazu die genaue Entstehung der Wortwahl „ehemalige Vermieter“, den aktuellen Mietvertrag, alle Kündigungs- und Räumungstitel und die Korrespondenz über einen Wiedereinzug. Das ist keine Hexenjagd — es ist saubere Beweissicherung.

AKTENBEZUG D01 bis D18

TEIL 07 / KATALOG

Die Fragen, die man schriftlich beantworten können sollte

Kein Richter muss eine journalistische These übernehmen. Aber für einen datierten Akt, eine Tatsachenfeststellung und ihre Rechtsgrundlage muss es eine nachvollziehbare Antwort geben.

FRAGEN AN DAS BEZIRKSGERICHT UND DIE ZUSTÄNDIGEN KONTROLLINSTANZEN

- 01. Welches konkrete Rechtsereignis beendete den Mietvertrag der beiden Mieter – mit Datum, Rechtsgrundlage und Zustellnachweis?**
- 02. Auf welcher Urkunde beruhte am 5. Oktober 2026 die Bezeichnung des Vermiiterehepaars als „ehemalige Vermieter“?**
- 03. Warum hielt die zuständige Richterin am 20. Oktober 2026 schriftlich fest, die Betroffenen „sind gemeinsam Mieter“?**
- 04. Welche rechtliche oder faktische Bedeutung hatte die abweichende Bezeichnung für die Entscheidung des zuständigen Richters in ON 15 tatsächlich?**
- 05. Wurden die Nachrichten des Vermieters über den möglichen Wiedereinzug und das E-Attest bei der Statusbeurteilung berücksichtigt?**
- 06. Warum wurden im Protokoll vom 23. Juni mögliche relevante Erklärungen zum Kündigungsmotiv nicht näher individualisiert?**
- 07. Wurde während der Verhandlung die Aufnahme bestimmter Aussagen in das Protokoll ausdrücklich beantragt und wie wurde darüber entschieden?**
- 08. Welcher Inhalt und welche Metadaten sind zur amtlichen Original-Tondatei erhalten, und wie wurden sie gesichert?**
- 09. Wie wurden die schriftliche Anfrage vom 27. Juli, die persönliche Vorsprache vom 7. August und die übrigen Protokollbegehren materiell geprüft?**
- 10. Wurden die Anwaltsschreiben vom 24. März und 13. April sowie die Antwort der Vermieter vom 24. Juni als mögliche Ursachen der Kündigung gewürdigt?**
- 11. Warum wurde im Verfahrenshilfe-Beschluss vom 20. Oktober 2026 die Sache als ohne besondere Schwierigkeiten qualifiziert?**
- 12. Welche konkreten Fähigkeiten und faktischen Möglichkeiten der Rechtsverteidigung wurden bei den gesundheitlich und wirtschaftlich belasteten Betroffenen berücksichtigt?**

13. Welche Rolle spielte die als „offenkundig ki-unterstützt“ bezeichnete Erstellung einer Eingabe – rechtlich, nicht rhetorisch?
14. Welche Stelle war nach dem 27. August 2026 für den als dringlich bezeichneten Sicherungsantrag tatsächlich zuständig?
15. Welche Bearbeitungsschritte erfolgten nach Eingang der Gegenerklärung am 3. September und nach der Gefahrenmeldung am 5. September?
16. Weshalb lag vor dem für 10. September angekündigten Vollzug keine erkennbare Sachentscheidung zum ursprünglichen privaten Sicherungsbegehren vor?
17. Welchen wirksamen Rechtsschutz gegen behauptete private Bedrohungs- und Einflussnahmehandlungen hielt das Gericht zu diesem Zeitpunkt für verfügbar?
18. Welche Stelle prüft unabhängig, ob dokumentierte unzutreffende Tatsachenannahmen in mehreren Folgeakten wiederholt und verfestigt wurden?
19. Was ist der aktuelle Verfahrensstand des BAK-Vorgangs und welche Vorwürfe sind Gegenstand der jeweils zuständigen staatsanwaltschaftlichen Akten?
20. Wenn ein Gericht eine streitige Tatsachenannahme als „irrelevant“ bezeichnet: Wer beantwortet dann noch die vorgelagerte Frage, ob sie überhaupt wahr war?

Diese Fragen sind nicht als Feststellungen von Straftaten formuliert. Sie trennen den Inhalt vorhandener Dokumente von offenem Ermittlungsbedarf. Das erlaubt den genannten Richterpersonen und übrigen Beteiligten eine überprüfbare Stellungnahme.

TEIL 08 / DOKUMENTATION

Quellen, Prüfstatus und Rechtsmaßstab

Die publizierten Aussagen beruhen auf überprüften Aktenauszügen, Parteidokumenten und offen bezeichneten Grenzen der Beweissicherheit.

AUSZUG AUS DEM QUELLENREGISTER

D01 BG Weiz 44 C 28/26m, ON 11.3, Protokoll vom 23.06.2026 (2 Seiten): „längere Vergleichsgespräche“, „einfaches Ruhen“.

D02 Ausdrucke der Nachbarin zugeordneter Nachrichten vom 21.08. und 14.09.2025, in den vorgelegten Mietakten/Anlagen; Originalnachrichten gesondert prüfen.

D03 Eigene gerichtliche Eingaben der Betroffenen (u. a. 42 C 508/25h) zur Gesprächsofferte an die Vermieterin im August 2025; kein Beleg für eine Übermittlung an die Nachbarin oder die Bürgermeisterin.

D04 Rechtsanwalt der Nachbarin, Schreiben an das Vermieterehepaar vom 24.03.2026, Beilage A zu 44 C 28/26m.

D05 Rechtsanwalt der Nachbarin, weiteres Schreiben vom 13.04.2026, ebenda.

D06 Gerichtliche Aufkündigung, eingebracht 17.04.2026, 44 C 28/26m ON 1, mit Gründen und Bezug auf anwaltliche Schreiben.

D07 Vorläufige, automatisch erzeugte PLAUD-Transkription einer privaten Aufnahme vom 23.06.2026 (55 Seiten); nicht amtlich; Wortlaut und Sprecher nicht gesichert.

D08 Vermieter, Schreiben an den Anwalt der Nachbarin vom 24.06.2026; Dokumentation zum Tod des Familienhundes am 25.04.2026.

D09 Betroffene Mieterin, Antrag 27.07.2026; zuständige RichterIn, Verfügungen 03., 10. und 11.08.2026, im Akt 44 C 28/26m.

D10 Zuständiger Richter, BG Weiz 13 C 2/26k, ON 15 vom 05.10.2026 („ehemalige Vermieter“); Ergänzungs- und Berichtigungsbegehren.

D11 Zuständige RichterIn, BG Weiz 44 C 28/26m ON 18 vom 20.10.2026, Verfahrenshilfe-Beschluss (4 Seiten).

D12 Gerichtsvorsteherin, BG Weiz 1 Nc 9/26b ON 2 vom 20.10.2026, Entscheidung zum Ablehnungsantrag (4 Seiten).

D13 Aktenvorbringen zu §§ 168–169 ZPO und laufendem Mietstatus; Nachweis tatsächlicher Beendigung bislang nicht im geprüften Material identifiziert.

D14 Screenshot einer WhatsApp-Nachricht des Vermieters vom 02.10.2026 mit Aussicht auf Wiedereinzug nach E-Attest; Originalchat zur Authentifizierung verfügbar zu halten.

D15 Ergänzungen der Betroffenen vom 20.10.2026 für Staatsanwaltschaft Graz, 9 St 292/26w, samt Beweisanträgen und Verweisen auf BAK.

D16 Sicherungsakt 32 C 1393/26h: Eingabe 25.08., Verfügung 27.08., Gegenerklärung 03.09., Gefahrmeldung 05.09., Beschluss 07.09.2026; Abgleich mit Vollzug 10.09. beantragt.

D17 Vom betroffenen Mieter erwähnter Salzburger Freispruch 13.09.2021 und dessen Kontext: gesondert durch Originalakten zu verifizieren; keine Beweisübertragung.

D18 Staatsanwaltschaft Graz, zuständige Staatsanwältin, Bestätigung vom 15.10.2026 zu 9 St 292/26w (§ 80 StPO), Eingang einer Anzeige betr. Vollzug 10.09., nicht Verurteilung oder bestätigter Ermittlungsstatus bestimmter Richter.

PRIMÄRQUELLEN / DATEIEN

- BEWEISE_BG_WEIZ_44C28-26m_AUSZUG_20-10-2026.pdf (21 S., ausgewählte amtliche Originalseiten)
- 682_001_NC_9-26_b-Beschluss-2.pdf (Gerichtsvorsteherin, ON 2, 20.10.2026, 4 S.)
- Gerichtsakt 3 Nc 57/26x: Nachtrag zum Protokoll (7 S., 20.10.2026; Originaldateiname anonymisiert)
- Staatsanwaltschaft Graz: Ergänzung mit Tontranskript-Belegen (88 S., 20.10.2026; Dateiname anonymisiert)
- 635_009_ST_292-26_w-Note (1) (1)(3).pdf (StA-Bestätigung 15.10.2026)
- Ergänzung zum Ablehnungsantrag (05.10.2026; Originaldateiname anonymisiert)
- Screenshot einer WhatsApp-Nachricht des Vermieters vom 02.10.2026 (von den Betroffenen bereitgestellt)

RECHTSQUELLEN / DIREKTE NORMEN**R01 § 168 ZPO – Ruhen des Verfahrens**

<https://ris.bka.gv.at/eli/rgbl/1895/113/P168/NOR12020301>

R02 § 169 ZPO – Dauer und Wiederaufnahme des Ruhens

<https://ris.bka.gv.at/eli/rgbl/1895/113/P169/NOR12020302>

R03 § 208 ZPO – Inhalt des Verhandlungsprotokolls

<https://ris.bka.gv.at/eli/rgbl/1895/113/P208/NOR40243650>

R04 OGH 6 Ob 82/18d vom 24.05.2018 – Tonaufnahmen bei Verhandlungen

https://www.ris.bka.gv.at/JustizEntscheidung.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20180524_OGH0002_00600B00082_18D000_000&IncludeSelf=True

R05 § 19 Z 2 JN und §§ 22–25 JN – Ablehnung von Richtern

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001697>

R06 §§ 63–64 ZPO – Verfahrenshilfe

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001699>

R07 §§ 382c, 382d EO – einstweiliger Schutz, je nach Tatbestand

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001700>

R08 Richtlinie (EU) 2024/1069 – Schutz bei SLAPP (grenzüberschreitende Zivilsachen)

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024L1069>

R09 AHG §§ 1–2 – Amtshaftung und Rechtsmittelobliegenheit

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000227>

Stand der Bewertung: 21.10.2026. Öffentliche Gerichtsentscheidungen, rechtskräftiger Ausgang und Ermittlungsstatus können sich verändern. Der Text beschreibt dokumentierte Aktenstände und begründete Prüfaufträge. Er behauptet weder eine strafrechtliche Verurteilung noch eine bewiesene Absprache zwischen den beschriebenen Beteiligten.

SCHLUSSFRAGE / DER RUBIKON

Wie viel richterliche Tatsachenkonstruktion verträgt der Rechtsstaat?

INTERVIEWER: Bis zu welchem Punkt darf man es tolerieren, wenn ein Richter einen Sachverhalt behauptet, für den es in den Akten keinen realen Nachweis gibt? Wann überschreitet eine Justiz den Rubikon zwischen Gesetzlichkeit und Willkür?

KI: Der Rubikon liegt nicht schon bei einem falschen Wort. Richter dürfen Beweise würdigen, Hypothesen prüfen und auch irren. Der Rubikon rückt jedoch dort gefährlich nahe, wo eine **für die Entscheidung erhebliche Tatsachenannahme ohne tragfähige Grundlage** zur Selbstverständlichkeit erklärt wird — obwohl der Gegenbeleg auf dem Tisch liegt und eine Korrektur möglich wäre.

Ein Rechtsstaat muss beantworten können: **Wo steht das? Wer hat es festgestellt? Auf welcher Urkunde? Wann wurde der Widerspruch geprüft?** Wenn diese Fragen über Monate unbeantwortet bleiben und die ungesicherte Annahme in Folgeverfahren immer wiederkehrt, ist nicht mehr bloß der Ton einer Gerichtsformulierung das Problem. Dann steht die Verlässlichkeit gerichtlicher Tatsachenfeststellung auf dem Prüfstand.

Im Fall Weiz ist ein solcher Grenzübertritt **nicht rechtskräftig festgestellt**. Aber die Dokumente geben einen präzisen Anlass zur Kontrolle: Das Kündigungsverfahren wurde ruhend gestellt. Ein späterer Richter schrieb „ehemalige Vermieter“. Die andere Richterin schrieb im selben Oktober „sind Mieter“. Der Vermieter sprach von Wiedereinzug. Der behauptete Rechtsgrund für die Beendigung muss deshalb benannt werden — oder der ungesicherte Eindruck korrigiert werden.

„Der Staat darf eine fehlende Tatsache nicht dadurch ersetzen, dass er sie oft genug wiederholt.“

Schlussatz der KI-Analyse

Und falls eine Institution sich trotz eines nachgewiesenen Fehlers weigert, ihre Entscheidung zu berichtigen, ist die entscheidende Frage nicht mehr, ob der Bürger zu hart kritisiert. Die entscheidende Frage lautet: **Wer kontrolliert dann die Grenze der richterlichen Macht?**

DIESE FRAGE BLEIBT OFFEN — BIS DIE ORIGINALAKTEN UND DIE RECHTSGRUNDLAGE EINE NACHPRÜFBARE ANTWORT GEBEN.